

Stadtplanung 94: Teilrichtpläne
Kenntnisnahme

Bericht des Stadtrates vom 27. Oktober 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 7 der Bauordnung vom 4. Juli 1995 erlässt der Stadtrat Teilrichtpläne und bringt diese dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis.

Die Teilrichtpläne „Siedlung und Landschaft“, „Verkehr“ und „Schützenswerte Natur- und Kulturobjekte“ wurden im Anschluss an den Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Bauordnung und den Zonenplan der Stadt Zug vom 30. August 1994 und der positiven Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994 vom Stadtrat bereinigt. Insbesondere der Teilrichtplan Schützenswerte Natur- und Kulturobjekte wurde der damals aktuellen Situation angepasst. Am 14. März 1995 wurden die Teilrichtpläne zum Beschluss erhoben. Die Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug erfolgte am 7. Juli 1995. Den Teilrichtplänen beigelegt sind Verzeichnisse über die schützenswerten Natur- und Kulturobjekte sowie über die Zonen der öffentlichen Bauten und Anlagen mit Angaben über deren Verwendungszweck.

Mit dem Druck der drei Teilrichtpläne, welche zusammen den Ortsgestaltungsplan der Stadt Zug bilden, wurde zugewartet bis die entsprechenden Beschwerdeverfahren mit Auswirkungen auf die Darstellung der Pläne abgeschlossen waren. Der Druck erfolgte Anfang 1997.

Auswirkungen auf den Teilrichtplan Siedlung und Landschaft hatten folgende Beschwerdeverfahren:

Gebiet Murpfli: Die Beschwerde mehrerer Grundeigentümer, ihre Parzellen dem Baugebiet zuzuweisen, wurde vom Regierungsrat abgewiesen. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Liegenschaft Sagi im Choller: Der Nichtgenehmigungsentscheid des Regierungsrates betreffend die Ausweitung der Zone mit speziellen Vorschriften Choller um die Liegenschaft alte Sagi wurde vom Verwaltungsgericht geschützt. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Einmündung Neue Lorze: Der Regierungsrat wies aufgrund einer Beschwerde des Grundeigentümers eine Parzelle bei der Einmündung der Neuen Lorze der Wohnzone W1 zu. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschwerdeverfahren Steinibach, Tellenmatt, Bröchli, Gimenen und Hasenbüel wurden gemäss dem erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zug berücksichtigt. In der Zwischenzeit sind sämtliche Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die vorliegenden Plangrundlagen entsprechen mit Ausnahme des Gebietes Hasenbüel der heutigen Rechtslage. Der Entscheid Hasenbüel wird zu einer Zonenplanänderung und einer Anpassung des Teilrichtplans Siedlung und Landschaft führen. Dieses Geschäft wird Ihnen mit separater Vorlage unterbreitet.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, wurde am 19. August 1998 der Kommentar zur Bauordnung der Stadt Zug, verfasst vom Rechtskonsulenten der Stadt Zug, Herr Hans Hagmann, in einer kleinen Vernissage vorgestellt. Mit dem Werk wurde nicht nur eine konventionelle Wegleitung zur neuen Bauordnung aus dem Jahr 1994 geschaffen, vielmehr liegt ein Kommentar vor, welcher umfassend die Probleme einer gemeindlichen Bauordnung darstellt und dabei vor allem zu Fragen von praktischer Bedeutung Stellung nimmt. Der Kommentar liefert zudem Bezüge zu Regelungen im höherstufigen Recht des Bundes und des Kantons. Damit sind die wichtigsten Folgearbeiten der Stadtplanung abgeschlossen.

Schwerpunkte der Stadtplanung der nächsten Zeit werden sein:

- (regionale) Planung Zug-West
- Quartierplanungen
- Erschliessungsplanung

Daneben ist es selbstverständlich eine Daueraufgabe, die vorhandenen Planungsinstrumente auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und wenn nötig die entsprechenden Änderungsanträge zu stellen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und vom Bericht des Stadtrates betr. Stadtplanung 94: Teilrichtpläne Kenntnis zu nehmen.

Zug, 27. Oktober 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilage:

TRP Siedlung und Landschaft

TRP Verkehr

TRP Schützenswerte Natur- und Kulturobjekte

Verzeichnis der schützenswerten Natur- und Kulturobjekte

Verzeichnis der öffentlichen Bauten und Anlagen